

beitstätigkeit eines Dritten, um demselben auf seinem eigenen Gebiet Konkurrenz zu machen. Wenn nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes § 13 die freie Benutzung eines geschützten Werkes zulässig ist, sofern hierdurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird, so darf selbstverständlich diese freie Benutzung nicht so weit gehen, daß hierdurch ein mit dem Original verwechselbares Werk geschaffen würde. Liegt ein solches, mit dem Original verwechselbares Werk vor, das sich allerdings als eigentümliche Schöpfung im Sinne des § 13 erweist, so kommt bei der Frage, ob hierin ein Mißbrauch durch die Ausnutzung fremder Gedanken zu erblicken ist, der urheberrechtliche Gesichtspunkt gar nicht in Betracht, sondern die Entscheidung muß einfach auf die Frage abgestellt werden, ob nicht eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende bedingungs- und hemmungslose Aneignung und Ausnutzung fremder Gedanken stattgefunden hat. Diese Frage wird aber für viele Fälle zu bejahen sein, und es kann nicht zugegeben werden, wie dies von Seiten der Schriftsteller und Komponisten oft genug behauptet wird, daß die deutsche Gesetzgebung insoweit eine bedenkliche Lücke aufweise und hinter dem in anderen Ländern gewährten Schutze zurückbleibe. Das gleiche gilt aber für den in der Praxis besonders wichtigen Fall der Entlehnung. Unter welchen Voraussetzungen urheberrechtlich die Entlehnung statthaft ist, wird im § 19 des Urheberrechtsgesetzes bestimmt. Die Frage aber, ob unbeschadet der nach dem Urheberrechtsgesetz statthaften Entlehnung nicht eine nach § 1 UWG. mit Erfolg verfolgbare Aneignung der Früchte der Arbeitstätigkeit eines andern vorliegt, wird hierdurch nicht entschieden. Wenn die Entlehnungen so weit gehen, daß hierdurch eine Verwechselbarkeit mit dem Originalwerk hervorgerufen werden kann, so muß der Tatbestand des § 1 UWG. angenommen werden. Hierbei ist nicht nur ausschließlich das quantitative, sondern auch das qualitative Moment entscheidend. Unter Umständen kann die Verwechselbarkeit auch schon dadurch hervorgerufen werden, daß die Entlehnung quantitativ nicht erheblich, dagegen qualitativ desto bedeutungsvoller ist. Es wird sich empfehlen, diesem Gesichtspunkt eine erhöhte Bedeutung beizulegen, denn die Klagen der Verleger darüber, daß von dem Recht des § 19 vielfach in einer Weise Gebrauch gemacht werde, die ihre und ihrer Urheber Befugnisse illusorisch zu machen geeignet ist, sind nicht klein, und es möchte fast scheinen, als ob die mißbräuchliche Anwendung der Befugnisse des § 19 heute einen größeren Umfang besitzt als vor dem Kriege. Es handelt sich hier nicht sowohl um die groben Formen des Plagiats, bezüglich welcher ja kein Zweifel darüber besteht, daß sie unter § 1 UWG. fallen, sondern vielmehr um die verfeinerten, richtiger gesagt, die raffinierten Formen desselben, die auf den ersten Blick sich der Unterstellung unter die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts zu entziehen scheinen. Bei richtiger Anwendung des Grundsatzes, der heute als ein unbestrittener bezeichnet werden kann, daß es sittenwidrig ist, die fertige Arbeitsleistung des Konkurrenten zu benutzen, um demselben Konkurrenz zu machen, muß es möglich sein, auch auf dem Gebiete des Buch-, Musik- und Kunstverlags Mißbräuchen erfolgreich entgegenzutreten, unter denen der Verleger, der für die Herstellung des Verlagswerkes und seine Propagierung erhebliche Kosten und Mühen aufgewendet hat, vielfach ganz erheblich leidet. Eine Änderung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist hierfür nicht nötig und auch nicht wünschenswert, denn der Schutz liegt nicht sowohl auf dem urheberrechtlichen Gebiete als vielmehr auf dem des Wettbewerbsrechts, und nachdem wir darin zu einer großzügigen Auslegung des § 1 gelangt sind, wenigstens bei dem Reichsgericht und den meisten Oberlandesgerichten, bedarf es nur der Anwendung der bestehenden Rechtsbehelfe, um in denjenigen Fällen, in denen auch nach der Auffassung des Verlagshandels eine Sittenwidrigkeit vorliegt, dem Verleger hiergegen ausreichenden Schutz zu gewähren. Wenn man auf Fehlerurteile in früherer Zeit verweist, so kommt das für heute nicht mehr in Betracht, es gilt auch insoweit das gleiche wie bezüglich des Verhältnisses zwischen den Sondergesetzen zum Schutze des gewerblichen Eigentumsrechts und dem Wettbewerbsrecht. Es

dürfte sich heute kein Gericht finden, das sich bei Entlehnungen, durch die die Verwechselbarkeit mit dem Originalwerk hervorgerufen werden kann, auf den Standpunkt stellte, daß mit Rücksicht auf § 19 des Urheberrechtsgesetzes der Verleger sich dies gefallen lassen müßte.

Das Reichsgericht und der § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Eine Entgegnung von Landgerichtsrat Dr. v. Holten
in Berlin-Südende.

Im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel erwähnt Landgerichtsdirektor Dr. Hellwig am 24. Mai 1927 die Schrift »eines Kollegen« und meint, daß sie sich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in ziemlich temperamentvoller, aber seines Erachtens nicht überzeugender Weise befaßt. Er erwähnt, daß ihm einige Äußerungen namhafter Dichter und Schriftsteller über diese Schrift zugehen, und zitiert ein Bruchstück aus einem Schreiben von Thomas Mann. — Sollten die Leser des Börsenblattes nicht ein Anrecht haben, zu prüfen, ob diese anonyme Kritik begründet ist und welche Schriftsteller sonst, und wie sie sich äußert haben?

Jene nicht genannte, mit einem Geleitwort von Professor Max Slevogt versehene Schrift ist von mir verfaßt. Sie lautet: »Unfittliche Kunst? Eine Abrechnung mit dem Reichsgericht«. Auf Veranlassung des Preussischen Richtervereins hatte ich jene Schrift Herrn Dr. Hellwig mit der Bitte um Besprechung zugesandt. Er lehnte eine solche ab, weil er anderer Meinung sei. Schade, ich hätte gern die Klinge mit ihm gekreuzt! — Ich bemerke schon jetzt, daß Geheimrat v. Liszt vor 30 Jahren als Dozent in Halle dieselbe Ansicht vertrat wie meine Schrift. Der nicht gering einzuschätzende Jurist Rechtsanwalt Dr. Alsbach stellt in seiner (von Herrn Dr. Hellwig erwähnten) Abhandlung in den Preussischen Jahrbüchern meine (wie er sich ausdrückt »geistreiche«) Schrift in eine Linie mit einer seinerzeit von Geheimrat Binding über die gleiche Frage erstatteten Leipziger Fakultätsgutachten (was Herr Dr. Hellwig freilich wiederum nicht erwähnt).

Die wesentlichsten Gedankengänge jenes Leipziger Gutachtens (das sich mit meinem Standpunkt deckt) sind folgende: Je nach der Auslegung, welche Staatsanwälte und Richter dem sehr unbestimmten § 184 des Deutschen Strafgesetzbuches geben, kann diese Strafandrohung zur Bekämpfung wirklich schmutziger Literatur oder aber auch zu schwerer Beruhigung des anständigen Buchhandels dienen. Bei Werken der Kunst entscheidet die Tendenz, die der Schöpfer ihnen durch die Art der Darstellung willentlich oder unwillentlich eingeflößt hat. Ist diese gerichtet auf geschlechtliche Erregung der Leser oder Beschauer, dann ist die Schrift oder das Bild unzüchtig, sonst nicht. — Nicht entscheidet demgemäß die zufällige Wirkung des Werkes auf den Einzelnen (»Kein verdorbener Sinn verstand jemals ein Wort in der richtigen Bedeutung«; Boccaccio, Decamerone, in seiner Selbstverteidigung am Schluß), sondern die Wirkung, die es nach sachverständigem Urteil auf die Menge derjenigen ausüben wird, zu deren Kenntnisnahme es bestimmt und denen es deshalb zugänglich gemacht worden ist. — Der Strafrichter darf nie vergessen, daß das Leben in allen Höhen und Tiefen der Vorwurf des Künstlers ist, und daß sein Werk nie schon dann als ein unzüchtiges aufzufassen ist, wenn es in diese Tiefen steigt, sondern erst dann, wenn es für die Unzucht Propaganda macht.

Da ich dieselben Axiome mit neuen Gründen verfechte, meine ich, wird es den Buchhandel, unseren vornehmsten Kulturvermittler, doch wohl interessieren, über den Wert und Unwert meiner Schrift selbständig zu urteilen, die Professor Slevogt in seinem Geleitwort mit offensichtlicher Wärme als den Versuch eines Richters und Freundes der Künstler begrüßt, letzteren in einer unwürdigen Lage zu Hilfe zu kommen.

Zu besserem Verständnis der ungeheuren Gefahr, die der Buchhandel noch heute durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts tagtäglich läuft, übergebe ich heute zum ersten Mal der